



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 21. September 2012
(OR. en)**

13824/12

**Interinstitutionelles Dossier:
2011/0380 (COD)**

**PECHE 345
CADREFIN 395
CODEC 2143**

VERMERK

der	Delegationen Österreichs, Estlands, Finnlands, Frankreichs, Deutschlands, Maltas, Portugals, Sloweniens und Spaniens
für den	Rat
Nr. Komm.dok.:	17870/11 PECHE 368 CADREFIN 162 CODEC 2255 - KOM(2011) 804 endgültig
Betr.:	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds [zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1198/2006 des Rates und (EG) Nr. 861/2006 des Rates sowie der Verordnung (EU) Nr. XXX/2011 des Rates über die integrierte Meerespolitik] – Gemeinsamer Standpunkt Österreichs, Estlands, Finnlands, Frankreichs, Deutschlands, Maltas, Portugals, Sloweniens und Spaniens

Die Delegationen erhalten anbei den gemeinsamen Standpunkt der obengenannten Delegationen zum Verfahren für die Durchführung des Europäischen Meeres- und Fischereifonds.

**Gemeinsamer Standpunkt Österreichs, Estlands, Finnlands, Frankreichs, Deutschlands,
Maltas, Portugals, Sloweniens und Spaniens zum Verfahren für die Durchführung des
Europäischen Meeres- und Fischereifonds**

Die Kommission hat in ihrem Vorschlag für einen mehrjährigen Finanzrahmen und der diesem beigefügten Agenda zur Vereinfachung des MFR 2014-2020 eingeräumt, dass die Vorschriften vereinfacht und die Verwaltungsverfahren gestrafft werden müssen. Vor diesem Hintergrund empfiehlt sie in ihrem Vorschlag für einen Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF), die Durchführungsverfahren an die des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) anzupassen, um die Verwaltungskosten durch ein einheitliches Vorgehen bei Verwaltung und Kontrolle zu senken.

In der Praxis weicht der Kommissionsvorschlag allerdings von diesem wichtigen Ziel ab. Der vorgeschlagene Übergang vom geltenden Verfahren zum ELER-Modell würde zu höheren Verwaltungskosten führen und zudem neue Kontroll- und Berichterstattungspflichten mit sich bringen.

Wohlgemerkt hat die Zwischenbewertung der im Rahmen des Europäischen Fischereifonds (EFF) geförderten Programme ergeben, dass das gegenwärtige Durchführungsverfahren effizient ist und in den allermeisten Mitgliedstaaten gut funktioniert.

Zu Beginn des laufenden Programmplanungszeitraums haben die Mitgliedstaaten viel Geld darauf verwandt, ihre Verwaltungs- und Kontrollsysteme an die Strukturfonds anzupassen. So kann inzwischen in Bereichen, in denen es möglich ist, etwa bei der Buchführung oder der Berichterstattung, für die Durchführung des ELER und des EFF dasselbe Personal eingesetzt werden. Eine obligatorische Angleichung der Verwaltungsverfahren könnte sogar kontraproduktiv sein und die bereits erreichten Synergien zunichte machen. Beispielsweise würde die Angleichung der Berichterstattungsdaten dazu führen, dass die Arbeitsbelastung bei unverändertem Zeitrahmen zunimmt.

Da sich die Mitgliedstaaten aufgrund der gegenwärtigen Wirtschaftslage gezwungen sehen, Einsparungen in der Verwaltung vorzunehmen, haben für sie die Vereinfachung des Durchführungsverfahrens und die Senkung der Verwaltungskosten absoluten Vorrang.

Abgesehen von den Mehrkosten des Durchführungsverfahrens bestünde in der Übergangsphase auch zunehmend die Gefahr, dass sich die Umsetzung der Programme verzögert und dass es zu Verwaltungsfehlern kommt. Darüber hinaus müssten die Mitgliedstaaten eine gewisse Zeit lang zwei unterschiedliche Verwaltungsverfahren gleichzeitig durchführen.

Deshalb fordern wir:

- Das Verfahren für die Durchführung des EMFF sollte sich auf das Modell der Strukturfonds stützen und nicht auf das ELER-Modell. Der EMFF-Vorschlag muss entsprechend geändert werden.
- Zudem muss der Vorschlag für die Gemeinsamen Bestimmungen in Bezug auf die EMFF-Aspekte wie folgt geändert werden, wobei dem Gesamtstandpunkt der Mitgliedstaaten zu den nachstehend genannten Artikeln, die auch die anderen GSR-Fonds betreffen, nicht vorgegriffen werden soll:
 - In Artikel 55 Absatz 2 "und dem EMFF" streichen;
 - in Artikel 64 Absatz 6 Buchstabe a "und den EMFF" hinter "Kohäsionsfonds" einfügen;
 - in Artikel 64 Absatz 6 Buchstabe b "und den EMFF" streichen.
- Das Verfahren für die Durchführung des EMFF sollte kostenwirksam sein, und bei den diesbezüglichen Anforderungen sollte dem begrenzten Umfang des Fonds Rechnung getragen werden.